



Fragen & Antworten

Mikroplastik- Verordnung der EU 2023/2055



1 Was regelt EU 2023/2055?

Die Verordnung regelt das Inverkehrbringen von absichtlich zugesetzten synthetischen Polymermikropartikeln („Mikroplastik“) sowie deren Freisetzung in die Umwelt – als einzelne Partikel oder in Gemischen – innerhalb der EU. Sie gilt für Produkte, denen solche Mikropartikel gezielt zugesetzt werden und die bei der Nutzung in die Umwelt gelangen können.

Der Einsatz von recyceltem Gummigranulat in Industrieprodukten – etwa in Gummimischungen, Formartikeln oder Asphalt – gilt nicht als absichtliche Freisetzung in die Umwelt.

Trotzdem verpflichtet die Verordnung Lieferanten wie Genan, klare Anweisungen zu Lagerung, Handhabung, Eindämmung und Entsorgung bereitzustellen – und Nutzer müssen diese Anweisungen befolgen.

2 Was ist für mich als Kunde von Genan relevant?

Sie müssen die allgemeinen Hinweise von Genan zur korrekten Lagerung, Handhabung, Eindämmung und Entsorgung des recycelten Gummigranulats lesen und sicherstellen, dass Ihr Personal entsprechend geschult ist.

Sie müssen außerdem prüfen, wie diese Verordnung auf Ihre Tätigkeit und Ihre Produkte anzuwenden ist.

So erfüllen Sie die Vorgaben der Verordnung und minimieren das Risiko von Emissionen in die Umwelt.



3 Gibt es besondere Anforderungen, wenn ich das Gummi als Infill in Kunstrasen nutze?

Wenn Sie recyceltes Gummigranulat von Genan als Infill in Kunstrasen einsetzen, sollten Sie – zusätzlich zu den allgemeinen Hinweisen – auch die spezifischen Empfehlungen von Genan für diese Anwendung prüfen ([Link](#)). Kunstrasensysteme sind stärker der Umwelt ausgesetzt; eine gute Eindämmung ist daher besonders wichtig.

Diese Eindämmungsmaßnahmen sind nach EU 2023/2055 nicht gesetzlich vorgeschrieben, werden von Genan jedoch dringend empfohlen, um Materialverluste in die Umwelt zu vermeiden.

4 Muss ich künftig mehr an Behörden melden als bisher?

Als Kunde von Genan-Materialien und unter Berücksichtigung Ihrer Tätigkeit/Produkte müssen Sie prüfen, ob die öffentliche Berichterstattung auf Sie zutrifft.

Genan übernimmt die gemäß der EU-Verordnung 2023/2055 erforderliche öffentliche Berichterstattung für die Endverwendungen, die Sie uns als Kunde mitteilen, für das von uns an Sie gelieferte Material, das nicht mehr als 10-30 % SPMs (synthetische Polymermikropartikel) enthält.

Hinsichtlich anderer Arten der Berichterstattung sind Sie weiterhin verpflichtet, größere Leckagen oder Vorfälle zu melden, um die lokalen und nationalen Umweltvorschriften einzuhalten.

5 Wie soll ich das End-of-Use des Gummigranulats melden?

Sie sind in der Genan-Kundendatenbank mit einer definierten Endverwendung für recyceltes Genan-Gummigranulat registriert – zum Beispiel industrielle Nutzung. Diese Endverwendung meldet Genan im Rahmen der EU-Verordnung 2023/2055.

Wenn sich die Endverwendung des Materials ändert, informieren Sie bitte Ihre Genan-Ansprechperson, damit wir Ihre Angaben aktualisieren können. Wir kontaktieren Sie gegebenenfalls auch, wenn wir weitere Informationen zu Ihrem End-of-Use benötigen.

